

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Benutzungsvertrag“

1. Zahlungen sind in bar zu leisten.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Kreditzahlungen sind nur nach Maßgabe des Fahrzeug-Benutzungsvertrages unter Ziff. 1. und 2. beschriebenen Fälligkeitsvoraussetzungen vereinbart. Weitere Teilzahlungsvereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Eine Restschuld wird fällig, wenn der Kunde seine Zahlungen allgemein einstellt oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist.

Gleiches gilt, wenn der Kunde mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug kommt und dem Kunden erfolgreich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt wurde, dass bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt wird.

Gegen die Ansprüche von Auto-Scholz®-AVS, ist die Aufrechnung nur mit anerkannten oder unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem überlassenen Fahrzeug ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Verzugszinsen werden mit 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Höher oder niedriger anzusetzen, wenn Auto-Scholz®-AVS seine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist.

3. Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt oder vernichtet (Haftpflicht), so hat der Kunde hierüber unverzüglich eine Meldung an Auto-Scholz®-AVS zu erstatten und zwar auch dann, wenn er glauben sollte, dass dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen ein Schadensersatzanspruch gegen den Halter oder Führer des Fahrzeugs nicht zusteht. Der gleichen Anzeige bedarf es, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden (Kasko).

4. Aus jeglicher Schadensmeldung an Auto-Scholz®-AVS müssen insbesondere ersichtlich sein:

- der Tag und die Uhrzeit des Unfalls;
 - der Unfallort;
 - die Anschrift des Fahrers, des überlassenen Fahrzeuges sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag);
 - die Anschrift des etwaigen Unfallgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeugs;
 - eine genaue Beschreibung des Unfallherganges (möglichst unter Beifügung einer Skizze);
 - ob ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde (ggf. unter Angabe der Dienststelle);
 - wer als Augenzeuge in Betracht kommt;
 - der Schadensumfang
- a) am Fahrzeug selbst (Kasko-Schaden);
b) Sach- oder Personenschäden Dritter (Haftpflichtschaden).

5. Das Fahrzeug wird unter Ausschluss jeder Gewährleistung übergeben. Auto-Scholz®-AVS haftet insbesondere weder vertraglich noch außervertraglich für irgendwelche Schäden, die dem Kunden oder Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Fahrzeugs entstehen. Gegen Betriebsangehörige und Erfüllungsgehilfen von Auto-Scholz®-AVS können Ansprüche insoweit nicht geltend gemacht werden, als Ansprüche gegen Auto-Scholz®-AVS selbst nicht bestehen. Der Kunde wird Auto-Scholz®-AVS von Ansprüchen Dritter aufgrund von Unfällen mit dem Fahrzeug freistellen, soweit und solange nicht die Haftpflichtversicherung von Auto-Scholz®-AVS für den Schaden eintritt.

Dies gilt nicht für solche Schäden, die von Auto-Scholz®-AVS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Fälle, in denen die Versicherungsgesellschaften zwar regulieren müssen, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Kunden oder seinen Fahrer nehmen können, berühren Auto-Scholz®-AVS nicht.

6. Etwaige Reparaturmaßnahmen hat der Kunde auf eigene Kosten durchzuführen. Ein Wegfall des Entgeltanspruchs für den Zeitraum der Reparatur wird ausgeschlossen.

7. Das Recht von Auto-Scholz®-AVS, diesen Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt unberührt. Als wichtiger Grund, der eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Vertrages rechtfertigt, gilt insbesondere jede Verletzung der in diesem Vertrag normierten Pflichten des Kunden, die der Kunde zu vertreten hat und die geeignet ist, das Interesse von Auto-Scholz®-AVS am Erhalt des Fahrzeugwertes zu gefährden.

Einer vorherigen Abmahnung bedarf es für die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung nicht.

8. Für die Entscheidung über Streitigkeiten aus allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sind zur Entscheidung zuständig nach Wahl von Auto-Scholz®-AVS entweder die für Bamberg zuständigen Gerichte oder die Gerichte, die für den Ort an dem der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zuständig sind.

Die gleiche Geschäftsvereinbarung gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

9. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Vereinbarung und die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

10. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt sein. Ergänzend soll das gelten, was auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der unwirksamen Regelung nach dem Vertragszweck am nächsten kommt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt für diesen Fall, soweit es notwendig sein sollte, eine entsprechende Regelung zu treffen. Wiederum soll ergänzend das Gesetz gelten.